

EU-RECHT FÜR WEBSHOPS AB 1.7.2021

STEUERPFLICHTEN, NEUE LIEFERSCHWELLEN UND EU ONE-STOP-SHOP

DAS WICHTIGSTE FÜR HÄNDLER IM ÜBERBLICK

WEBINAR ZUM THEMA | 26. April 2021 | 16.00 – 17.00 Uhr

Gerne laden wir Sie zu einem kostenlosen Gaedke-live-Webinar ein. Steuerberater Mag. Klaus Gaedke stellt Ihnen in diesem Webinar alle wichtigen steuerrechtlichen Informationen zur Verfügung. Zudem wird Julia Polak als Automatisierungsberaterin Sie unterstützen, damit auch die technische Umsetzung glatt läuft. Am Ende des Webinars beantworten wir live Ihre Fragen und stellen Ihnen Steuerübersichten sowie eine Checkliste für die Umsetzung zur Verfügung!



ANMELDUNG UNTER: <https://achtungwebshop.eventbrite.at>

Ab 1. Juli 2021 kommt es im Rahmen des **EU-Mehrwertsteuerpakets für elektronischen Handel** für Web-Shop-Betreiber und Versandhändler bei Lieferungen an Private innerhalb der EU zu maßgeblichen Änderungen. Wir haben diese Änderungen auf den nächsten Seiten für Sie zusammengefasst. Weiters bieten wir ihnen auch die Möglichkeit unser Gaedke-live-Webinar am 12. April 2021 zu diesem Thema zu besuchen und beantworten gerne ihre Fragen. Den Link zur Anmeldung zum Webinar finden Sie am Ende dieses Dokuments.

Welche Lieferungen sind betroffen?

- ✓ Alle Lieferung an Private (Nichtunternehmer), Kleinunternehmer oder Schwellenerwerber¹, wenn
- ✓ der Gegenstand durch den Lieferer oder Beauftragten von einem in einen anderen Mitgliedstaat befördert oder versendet wird oder
- ✓ der Lieferer an der Beförderung oder Versendung von einem Mitgliedstaat in einen anderen indirekt beteiligt ist.

¹ Schwellenerwerber sind Personen die die Erwerbsschwelle nicht überschritten haben und auch nicht auf die Erwerbsbesteuerung optiert haben und Unternehmer sind, die unecht steuerbefreite Umsätze tätigen, nicht buchführungspflichtige Land- und Forstwirte sind und juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die nicht für ihr Unternehmen erwerben.

Als innergemeinschaftliche Versandhandelslieferung gilt nicht die Lieferung neuer Fahrzeuge oder verbrauchsteuerpflichtiger Waren.

Um die Besteuerung im Bestimmungsmitgliedstaat sicherzustellen, ist ab 1.7.2021 Ort der Lieferung, wo die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer endet. Die bis einschließlich 30.6.2021 vorgesehene Lieferschwelle entfällt. Zur weiteren Vereinfachung und Vermeidung der Registrierung in den einzelnen Mitgliedstaaten können innergemeinschaftliche Versandhandelslieferungen und elektronisch erbrachte sonstige Leistungen über den EU One-Stop-Shop („EU-OSS“) erklärt und die darauf entfallende Umsatzsteuer entrichtet werden.

Was ist die Kleinstunternehmerschwelle?

Nachdem der innergemeinschaftliche Versandhandel mit 1.7.2021 komplett neu geregelt wird, entfallen damit auch die nationalen Lieferschwellen vollständig. Es gibt nur mehr eine einheitliche EU-Schwelle für Kleinstunternehmer von € 10.000. Einzuberechnen in diese Schwelle sind innergemeinschaftliche Versandhandelslieferungen (wie oben beschrieben) und elektronische erbrachte Leistungen, sowie Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und Kommunikationsleistungen. Ein Verzicht auf die Kleinstunternehmerschwelle ist möglich, der Unternehmer ist für zwei Jahre an diesen Verzicht gebunden.

EU-Umsätze unter dieser Schwelle werden im Ursprungsland besteuert. Zu bedenken ist, dass die EU-Umsätze, die wegen Nichtüberschreiten der Schwelle im Inland getätigt werden, in die umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze einzubeziehen sind. Daher könnte ein Verzicht auf die Kleinstunternehmerschwelle und damit Option zur Steuerpflicht im Bestimmungsland von Vorteil sein, wenn man damit im Inland – nach Änderung des Lieferortes – wieder unter die Kleinunternehmergrenze fällt. Eine Option zur Besteuerung im Bestimmungsland und damit Besteuerung ab dem ersten Umsatz im Bestimmungsland ist rechtzeitig bekannt zu geben und getrennt für Versandhandelslieferungen und elektronisch erbrachte Leistungen abzugeben.

Wird die Kleinstunternehmerschwelle im laufenden Jahr überschritten, ändert sich der Lieferort und der Besteuerungsort vom Abgangsort der Lieferung zum Bestimmungsort.

Wurde die Schwelle bereits im Vorjahr überschritten, so erfolgt die Besteuerung der EU-Umsätze aus diesem Bereich im gesamten darauffolgenden Jahr in den jeweiligen Bestimmungsländern, auch wenn die Lieferschwelle nicht erreicht wird.

Was ist bei Überschreiten der KU-Schwelle zu tun?

Wird die Kleinstunternehmerschwelle überschritten, hat der Unternehmer die Versandhandelsumsätze etc. in den Bestimmungsländern zu besteuern und dort abzuführen. Der Unternehmer kann sich in diesem Fall des EU-OSS bedienen und zentral über Finanz-Online sämtliche Versandhandelsumsätze etc. melden und bezahlen. Bei Nicht-Anwendung der Sonderregelung EU-OSS muss sich der Unternehmen in den jeweiligen Mitgliedsstaaten registrieren und Steuererklärungen abgeben.

Was ist der EU-OSS?

Der EU-One-Stop-Shop bietet ab 1.7.2021 die Möglichkeit, sich in einem EU-Mitgliedstaat (z.B. Österreich) zu registrieren und sämtliche unter diese Sonderregelung fallenden Umsätze über den MSI (Mitgliedstaat der Identifizierung) zu erklären und die daraus entstandene Umsatzsteuer zu bezahlen. Damit entfällt für den Unternehmer die Notwendigkeit sich in den einzelnen Mitgliedstaaten für derartige Leistungen für umsatzsteuerliche Zwecke zu registrieren und in weiterer Folge dort Umsatzsteuererklärungen abzugeben und zu bezahlen.

Wer kann den EU-OSS in Anspruch nehmen?

Unternehmer, die an Nichtunternehmer oder an Schwellenerwerber unter der Erwerbsschwelle Versandhandelslieferungen und elektronisch erbrachte Dienstleistungen etc. in EU-Mitgliedstaaten erbringen, in denen sie weder ihr Unternehmen betreiben noch eine Betriebsstätte haben. Voraussetzung für die Anwendung der Sonderregelung EU-OSS ist eine gültige UID-Nummer und die rechtzeitige Anmeldung über Finanz-Online. Weiters darf der Unternehmer nicht für die Verwendung des EU-OSS gesperrt sein.

Plattformen, die sich an einer Versandhandelslieferung durch Drittländer in der EU beteiligen, galten als Lieferer und dürfen den EU-OSS auch verwenden, wenn die Lieferung im selben Mitgliedstaat beginnt und endet.

Kann ein österreichischer Kleinunternehmer den EU-OSS in Anspruch nehmen?

Ja, ein Kleinunternehmer kann den EU-OSS in Anspruch nehmen. Die Umsätze der Versandhandelslieferungen und elektronisch erbrachte Dienstleistungen, die der Umsatzsteuer in anderen Mitgliedstaaten unterliegen, sind von der Kleinunternehmerbefreiung nicht erfasst.

Wie sind Umsätze eines Kleinunternehmers über Web-Portale anderer Unternehmer zu erklären?

Werden bspw. elektronisch erbrachte Dienstleistungen eines Kleinunternehmers über das Web-Portal eines anderen Unternehmers vertrieben und ist der Portalbetreiber als Leistungserbringer gegenüber dem Endkunden anzusehen, obliegen dem Portalbetreiber die umsatzsteuerlichen Verpflichtungen für die Leistungen gegenüber dem Hauptkunden. Der Kleinunternehmer hat nur eine Leistung an den Portalbetreiber. Diese unterliegt der Kleinunternehmerbefreiung bei Ansässigkeit des Portalbetreibers im Inland oder bei Ansässigkeit im Ausland dem Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger. Die Anwendung des EU-OSS ist in diesem Fall nicht notwendig.

Wie kann sich ein Unternehmer für den EU-OSS registrieren?

Die Antragstellung erfolgt über Finanz-Online.

Bis wann muss die Registrierung zum EU-OSS erfolgen?

Der EU-OSS ist ab dem Kalendervierteljahr anzuwenden, das auf die Antragstellung folgt.

Im Falle einer erstmaligen Leistungserbringung, kann davon abweichend der Antrag bis zum 10. des auf die Leistungserbringung folgenden Monats gestellt werden. Damit sind die bis dahin erbrachten Leistungen vom EU-OSS umfasst.

Was kann über EU-OSS erklärt werden?

Es können Versandhandelslieferungen und elektronisch erbrachte sonstige Leistungen an Nichtunternehmer in Mitgliedstaaten, in denen der Unternehmer weder sein Unternehmen betreibt noch eine Betriebsstätte hat, erklärt werden.

Kann der EU-OSS für einzelne Mitgliedstaaten gewählt werden?

Nein, die Sonderregelung gilt nur für alle steuerpflichtigen Leistungen an Nichtunternehmer in allen Mitgliedstaaten.

Können auch Leistungen in Mitgliedstaaten, in denen der Unternehmer für umsatzsteuerliche Zwecke registriert ist, über den EU-OSS erklärt werden?

Ja, eine umsatzsteuerliche Registrierung in einem anderen Mitgliedstaat ist nicht schädlich. Besteht hingegen eine Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat, erfolgt die Erklärung nach allgemeinen Vorschriften.

Wie wird die EU-OSS Erklärung abgegeben?

Über Finanz-Online wird die Erklärung elektronisch eingereicht. Der Erklärungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

Bis wann ist die EU-OSS Erklärung abzugeben und die Umsatzsteuer zu bezahlen?

Die Erklärung ist spätestens bis zum letzten Tag des auf den Erklärungszeitraum folgenden Monats abzugeben und die Umsatzsteuer bis dahin einzuzahlen. Die Zahlung erfolgt auf ein eigens dafür eingerichtetes Konto unter Hinweis auf die zugrundeliegende Steuererklärung.

Was ist zu machen, wenn in einem Erklärungszeitraum keine EU-OSS-Umsätze gemacht werden?

Es sind auch Null-Erklärungen zwingend zu machen. Bei mehrfachem Verstoß droht eine Sperre für die Sonderregelung für zwei Jahre.

Was ist in die Erklärung aufzunehmen?

- ✓ UID-Nummer des Lieferers
- ✓ EU-OSS Umsätze und die darauf anzuwendenden Steuersätze
- ✓ Umsatzsteuer gegliedert nach Mitgliedstaaten und gesamt zu entrichtende Steuer

Welche Berichtspflichten gibt es bei Anwendung der Sonderregelung EU-OSS?

Der Unternehmer hat sämtliche Änderungen, die die Inanspruchnahme der Sonderregelung EU-OSS betreffen sowie die Beendigung der Inanspruchnahme spätestens am 10. Tag des auf die Änderung folgenden Monats elektronisch über Finanzonline zu melden.

Welche Aufzeichnungspflichten gibt es bei Inanspruchnahme des EU-OSS?

Es gibt umfassende Aufzeichnungspflichten, die die Überprüfung der Richtigkeit der Erklärung ermöglichen können müssen. Diese Aufzeichnungen sind 10 Jahre aufzubewahren und auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen. Diese müssen nach Mitgliedstaaten getrennt erfolgen und folgende Informationen erhalten:

- ✓ Mitgliedstaat des Verbrauchs der Versandhandelslieferung;
- ✓ Mitgliedstaat in dem die Dienstleistung erbracht wird;
- ✓ Art der erbrachten Dienstleistung oder Menge der gelieferten Gegenstände;
- ✓ Datum der Dienstleistungserbringung oder Lieferung;
- ✓ Steuerbemessungsgrundlage unter Angabe der verwendeten Währung;
- ✓ jede anschließende Erhöhung oder Senkung der Steuerbemessungsgrundlage;
- ✓ anzuwendender Umsatzsteuersatz;
- ✓ Betrag der zu zahlenden Umsatzsteuer unter Angabe der verwendeten Währung;
- ✓ Datum und Betrag der erhaltenen Zahlungen;
- ✓ alle vor Erbringung der Dienstleistung erhaltenen Vorauszahlungen;
- ✓ falls eine Rechnung ausgestellt wurde, die darin enthaltenen Informationen;
- ✓ Ort des Beginns und Ende des Transports;
- ✓ Informationen zur Bestimmung des Orts, an dem der Dienstleistungsempfänger ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- ✓ Nachweise über Rücksendungen, deren Steuerbemessung und Steuersatz.

Weitere Schritte und Überlegungen bis zum 1. Juli 2021

- ✓ Kommt eine Anwendung der Sonderregelung EU-OSS für mich in Frage?
- ✓ Falle ich unter die Kleinstunternehmerregelung? Ist ein Verzicht sinnvoll?
- ✓ Steuercheck: Wie müssen meine Produkte in welchem EU-Land versteuert werden?
- ✓ Gibt es auch Drittlands-Lieferungen?
- ✓ Check Webshop: Ist mein Webshop umstellbar bzw. wie muss ich meinen Webshop umstellen?
- ✓ Umstellung meines Webshops
- ✓ Anmeldung zu EU-OSS bis 30. Juni 2021
- ✓ Import der Webshop-Daten in die Buchhaltung zur Meldung über EU-OSS

WEBINAR ZUM THEMA | 26. April 2021 | 16.00 – 17.00 Uhr

Gerne laden wir Sie zu einem kostenlosen Gaedke-live-Webinar ein. Steuerberater Mag. Klaus Gaedke stellt Ihnen in diesem Webinar alle wichtigen steuerrechtlichen Informationen zur Verfügung. Zudem wird Julia Polak als Automatisierungsberaterin Sie unterstützen, damit auch die technische Umsetzung glatt läuft. Am Ende des Webinars beantworten wir live Ihre Fragen und stellen Ihnen Steuerübersichten sowie eine Checkliste für die Umsetzung zur Verfügung!



ANMELDUNG UNTER: <https://achtungwebshop.eventbrite.at>